

AbfallwirtschaftsFakten 27

Hinweise zur AwSV* in Bezug auf den Umgang mit Abfällen (*Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Dr. Marit Kalmring (ZUS AGG)

Hildesheim, Juni 2019

Die Abfallwirtschaft unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung. Um die Informationen über die Entwicklungen möglichst rasch an die mit Abfallentsorgung befassten Stellen zu bringen, geben das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim – Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) – und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) je nach Thema in Zusammenarbeit mit weiteren Fachleuten, ein entsprechendes Informationsblatt mit dem Titel „AbfallwirtschaftsFakten“ heraus.

Die AwSV dient dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen, in denen mit diesen Stoffen umgegangen wird (§ 1 Abs. 1 AwSV).

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, [...] nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen [...] (§ 2 Abs. 2 AwSV). Abfälle sind hiervon nicht ausgenommen. Bspw. kann es bei der Lagerung von Abfällen durch deren Sickerwasser zu einer nachteiligen Veränderung von Gewässern kommen.

Die Verordnung gilt gemäß § 1 AwSV u. a. nicht

- für im Bundesanzeiger veröffentlichte nicht wassergefährdende Stoffe,
- in nicht ortsfesten oder nicht ortsfest benutzten Anlagen (ortsfest: länger als ein halbes Jahr an einem Ort, s. § 2 Abs. 9 AwSV) und
- in oberirdischen Anlagen mit einem Volumen $\leq 0,22 \text{ m}^3$ flüssiger Stoffe oder $\leq 0,2 \text{ t}$ gasförmiger und fester Stoffe außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten.

Stoffe und Gemische werden in folgende Kategorien eingestuft:

- nicht wassergefährdend (nwg),
- allgemein wassergefährdend (awg),
- schwach wassergefährdend – Wassergefährdungsklasse (WGK) 1,
- deutlich wassergefährdend – WGK 2 oder
- stark wassergefährdend – WGK 3.

Das Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht im Bundesanzeiger die Einstufung von Stoffen, Stoffgruppen sowie Gemischen und stellt eine Suchfunktion bereit, in der die veröffentlichten Einstufungen recherchiert werden können:

<https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do>

Dort stellt das UBA auch eine Liste der bisher veröffentlichten Stoffeinstufungen zur Verfügung.

Als **nicht wassergefährdend** gelten Stoffe und Gemische, die bestimmt sind (genauer Wortlaut siehe § 3 Abs. 3 AwSV):

- als Lebensmittel oder
- zur Tierfütterung.

Allgemein wassergefährdend sind gemäß § 3 Abs. 2 AwSV u. a.:

- Wirtschaftsdünger, Gülle, Festmist, Jauche, tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft,
- Silagesickersaft, Silage oder Siliergut, bei denen Silagesickersaft anfallen kann,
- Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sowie die bei der Vergärung anfallenden Gärreste,
- aufschwimmende flüssige Stoffe (veröffentlicht vom UBA im Bundesanzeiger) und
- feste Gemische.

Feste Gemische gelten davon abweichend als **nicht wassergefährdend** (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 10 Abs. 1 AwSV), wenn

- diese vom UBA als nicht wassergefährdend veröffentlicht sind,
- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist oder
- diese vom Betreiber als nicht wassergefährdend eingestuft werden,
 - weil sie nach Anlage 1 der AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft werden können,
 - weil sie nach anderen Rechtsvorschriften offen eingebaut werden dürfen oder
 - weil sie der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der LAGA M20 entsprechen.



Hinweis für mineralische Abfälle:

Grundlage für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von mineralischen Abfällen ist die LAGA-Mitteilung 20. Daher ist es sinnvoll und sachgerecht, die Zuordnungswerte dieses Regelwerkes auch für die Bewertung der Auswirkungen von Sickerwasser zugrunde zu legen, das bei der Lagerung von mineralischen Abfällen (z. B. Bauschutt vor der Aufbereitung und Recyclingbaustoffe nach der Aufbereitung) entsteht.

Es wäre fachlich nicht zu vermitteln, wenn z. B. beim Einbau eines RC-Baustoffes der Einbauklasse 2 in eine 0,30 m dicke Tragschicht die Entstehung von Sickerwasser zum Schutz von Boden und Grundwasser durch technische Sicherungsmaßnahmen verhindert werden muss und das bei der Lagerung dieser Abfälle in einer Aufbereitungsanlage entstehende Sickerwasser ungehindert im Untergrund versickern dürfte. Auch die Lagerung von Abfällen der Einbauklasse 1.2 ohne Abdichtung des Untergrundes wäre fachlich nicht zu vertreten, da es sich bei der Lagerung großer Massen von RC-Baustoffen de facto um eine unendliche Quelle handelt, deren Schadstofffracht durch die beim Einbau dünner Schichten in technische Bauwerke vorgesehene hydrogeologisch günstige Schicht nicht zurückgehalten werden könnte (Schadstoffdurchbruch).

Dagegen ist bei der Lagerung von mineralischen Abfällen der Einbauklassen 0 und 1.1 eine Abdichtung nicht erforderlich, da diese Abfälle in bodenähnlichen Anwendungen und in technischen Bauwerken unter Beachtung bestimmter Ausschlussgebiete ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen oder hydrogeologische Anforderungen eingebaut werden dürfen.

Diese Bewertung gilt bei mineralischen Abfällen für das Eingangs- und das Ausgangslager.

Feste Gemische können vom Betreiber nach Anlage 1 der AwSV auch als **wassergefährdend** in eine WGK eingestuft werden (§ 10 Abs. 2 AwSV).

Ein Fließschema als Einstufungshilfe für Gemische stellt das UBA unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/369/dokumente/flowchart_gemische_awsv_dd_23_08_2017.pdf.

Stoffe und Gemische, deren Einstufung (noch) nicht geregelt ist, muss der Betreiber vorsorglich als stark wassergefährdend

(WGK 3) einstufen oder selbst einstufen (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 1 AwSV). Dies gilt nicht für Stoffe und Gemische, die während eines Transportes in Behältern oder Verpackungen oder im intermodalen Verkehr umgeschlagen werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 8 Abs. 2 Nr. 5 AwSV i. V. m. der Begründung zur AwSV, Bundesrat Drucksache 144/16).

Die Dokumentation der Selbsteinstufung eines Gemisches muss auf Verlangen der wasserrechtlichen Genehmigungsbehörde vorgelegt werden (§ 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 AwSV). Die Selbsteinstufung von Stoffen durch den Betreiber hat dieser dem UBA mitzuteilen (§ 4 Abs. 3 AwSV).

Beispiele für vom UBA veröffentlichte Einstufungen:**nwg:**

- behandelte Bioabfall im Sinne § 2, Nr. 4 Bioabfallverordnung (BioAbfV), ausschließlich einer Vermischung mit anderen Materialien nach Nr. 5, mit einem Rottegrad größer 3
- Naturstoffe wie Mineralien, Sand, Holz, Kohle, Zellstoff sowie Gläser und keramische Materialien, soweit sie fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent sind
- Bitumen
- Schlacken, eisenhaltiges Metall, Hochofen
- Schlacken, Stahlerzeugung
- Schlacken, Stahlherstellung, Elektroöfen
- Stahlwerksschlacke aus dem Linz-Donawitz-Verfahren

awg:

- Isostearinsäure (Isomerengemisch)
- Fettsäuren, C16-18, Isobutylester
- Glyceride, C14-18- und C16-18-ungesättigte Mono-, Di- und Tri-

WGK 1:

- Lithiumchlorid
- Ethylenglykol
- Glycerin
- Schwefelsäure

WGK 2:

- Steinkohlenteerpech mit einem Erweichungspunkt > 80 °C, geschmolzen oder stückig (Korngröße > 1 cm)
- Glyphosat
- Cyclohexan

WGK 3:

- Braunkohlenteer
- Steinkohlenteerpech mit einem Erweichungspunkt > 80 °C, gemahlen (Korngröße < 1 cm)
- Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle (PCB)
- Quecksilber
- Tributylzinnchlorid

In Kapitel 3 der AwSV werden technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen formuliert.

Ausgenommen von den Anforderungen sind Anlagen zum Lagern von (genauer Wortlaut siehe § 13 Abs. 2 AwSV):

- Haushaltsabfällen,
- Bioabfällen im Rahmen der Eigenkompostierung,
- festen Gemischen, die auf Baustellen durch die Bautätigkeit entstehen und
- festen gewerblichen Abfällen, wenn
 - das Volumen des Lagerbehälters $\leq 1,25 \text{ m}^3$ ist,
 - der Behälter dicht ist,
 - bei Betriebsstörungen wassergefährdende Stoffe nicht in ein Gewässer gelangen können und
 - für Betriebsstörungen ein Bindemittel vorgehalten wird.

Neben den allgemeinen Anforderungen an Anlagen in Kapitel 3, Abschnitt 2 AwSV (wie dichte Behälter und Rückhalteeinrichtung) gibt es besondere Anforderungen in Kapitel 3, Abschnitt 3 AwSV an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen, u. a. für

- Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe,
- Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe,
- Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs,
- Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen,
- Fass- und Gebindelager und
- Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft.

Nach § 25 AwSV haben die besonderen Anforderungen Vorrang vor den allgemeinen Anforderungen des § 18 Abs. 1 bis 3 AwSV.

Über die Einstufung der gehandhabten Stoffe und Gemische in WGKs sowie deren Masse bzw. Volumen ergeben sich die Gefährdungsstufen A bis D (§ 39 Abs. 1 AwSV). Damit verbunden sind bestimmte Anforderungen an die Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen, z. B. Anzeigepflicht, Eignungsfeststellung, Fachbetriebspflicht, Prüfpflichten (siehe Kapitel 3, Abschnitt 4 AwSV). Zusätzlich gibt es noch Anforderungen an Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten (siehe Kapitel 3, Abschnitt 5 AwSV).

Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet (§ 39 Abs. 11 AwSV). Trotzdem können für diese Anlagen bestimmte Anforderungen gelten, so z. B. für Gärsubstrate und Gärreste gemäß § 19 Abs. 5 AwSV oder für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte gemäß Anlage 7 der AwSV.

Die Prüfzeitpunkte und -intervalle der einzelnen Anlagentypen sind den Anlagen 5 und 6 der AwSV zu entnehmen.

Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen (§ 19 Abs. 1 AwSV).

Herausgeber:

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik
und Gerätesicherheit (ZUS AGG)**

Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
(LBEG)**

Stilleweg 2, 30655 Hannover

Die „AbfallwirtschaftsFakten“ erscheinen unregelmäßig.
Diese Schrift darf nicht verkauft werden;
Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de